

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0226/19	Datum 08.05.2019
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	17.09.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	10.10.2019	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	25.10.2019	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	04.11.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.11.2019	öffentlich	Beratung

Beteiligungen Amt 12, Amt 16, BOB, FB 01, FB 02, VI	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
-----------------------------	--	-----------------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL / FBL Herr Marske
--------------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Herr Holger Platz
---------------------------------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung wurde 2016 beschlossen und seitdem zweimal geändert.

Nunmehr macht sich eine Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.

Zum einen bedarf es einiger Präzisierungen der Hauptsatzung im Wortlaut im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

Zum anderen bestehen praktische Bedürfnisse zur Änderung der Hauptsatzung in einzelnen Punkten im Hinblick auf Wertgrenzen und Entscheidungsbefugnisse.

Der Drucksache ist zuvor eine Umfrage bei den verschiedenen Ämtern, Fachbereichen und Eigenbetrieben vorausgegangen.

Die einzelnen Änderungswünsche wurden rechtlich geprüft und eingearbeitet.

Im nachfolgenden werden die jeweiligen Änderungen der einzelnen Paragraphen chronologisch dargelegt und begründet.

Zur besseren Übersicht ist auch eine Synopse als Anlage zu dieser Drucksache beigefügt, worin die jeweiligen geänderten Passagen optisch hervorgehoben sind.

Im Einzelnen:

§ 6 – Änderung der Schreibweise des Eigenbetriebs Theater Magdeburg

Es ist fortan die Großschreibung dieses Eigennamens beabsichtigt.

§ 7 – Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

Es wird vorgeschlagen, statt wie bisher einen, zwei Stellvertreter für jeden Ausschuss zu wählen. In der Vergangenheit kam es des Öfteren vor, dass sowohl der Ausschussvorsitzende als auch sein Stellvertreter zu einer Ausschusssitzung verhindert waren. Um in einem solchen Fall Rechtssicherheit bei der Sitzungsleitung zu haben, ist die Aufnahme dieser Regelung zweckmäßig.

§ 7 Buchst. a – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Eigenbetriebsausschüsse

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung im Wortlaut. Sowohl die Zusammensetzung, als auch die Zuständigkeit der jeweiligen Eigenbetriebsausschüsse ist in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung spezifisch geregelt.

§ 8 – Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses in § 8 Abs. 1 Nr. 3:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist zunächst eine Gliederung der einzelnen Zuständigkeiten in die Buchstaben a) bis e) vorgesehen.

Die neue Fallgruppe „Versetzung in den Ruhestand“ in dem Buchstaben a) beruht auf einer Änderung des Wortlauts in § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA. Eine Anpassung ist daher notwendig.

Außerdem ist vorgesehen, dass sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nur auf die Einstellung, Entlassung und Übertragung von Tätigkeiten auf Beamte ab der Besoldungsgruppe A 13 erstreckt, welche Führungsaufgaben übernehmen sollen (Buchstaben a und c).

Selbiges sollte auch für Angestellte gelten.

Gründe:

Aus dem allgemeinen Bewerberaufkommen auf ausgeschriebene Freistellen in der Landeshauptstadt Magdeburg ist ersichtlich, dass die Bewerberlage für die Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und der Entgeltgruppe 13 TVöD schlecht ist. Es handelt sich hierbei um die typischen Eingangsamter der Qualifikationsstufe 4 bzw. der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

(höherer Dienst), hier insbesondere für Ärzte, Ingenieure, Juristen etc. ohne Führungsfunktion. Als Führungsfunktion werden die Stellen für Teamleiter/-innen und Sachgebietsleiter/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Fachdienstleiter/-innen sowie Amtsleiter/-innen und Fachbereichsleiter/-innen definiert. Die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten und die unbefristete Einstellung oder Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Beschäftigten in und auf Führungsposition soll weiterhin durch den Verwaltungsausschuss erfolgen.

Für die Bewerber auf Stellen ohne Führungsposition zeichnet sich zunehmend auch in der Landeshauptstadt Magdeburg ab, dass es aufgrund der Länge des bisherigen Verfahrens (ca. 2-3 Monate von der Auswahl bis zur Behandlung im Verwaltungsausschuss) bei einer steigenden Zahl potentieller Bewerber nicht zu deren Einstellung kommt, da die Bewerber sich in der langen Verfahrenszeit letztlich anderweitig binden. Im Zuge des demographischen Wandels und der schwieriger werdenden Bindung potentieller Fachkräfte sollte das bisher übliche Verfahren nach den §§ 8 und 11 der Hauptsatzung den objektiven Gegebenheiten angepasst werden. Hier steht die Landeshauptstadt Magdeburg in direkter Konkurrenz mit anderen öffentlichen sowie privaten Arbeitgebern mit deutlich kürzeren Entscheidungswegen.

Buchstabe d) neu:

Diese Ergänzung betrifft außertariflich bezahlte Mitarbeiter.

Momentan enthält die Hauptsatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg in den maßgeblichen Vorschriften der §§ 8 und 11 keine Regelung zur Einstellung außertariflich bezahlter Mitarbeiter/-innen. Das bedeutet, dass momentan kraft Gesetzes gemäß § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA alleine der Stadtrat dafür zuständig ist, weil es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss (in dem Fall den Verwaltungsausschuss) ist rechtlich möglich und in dem Kontext auch sinnvoll. Die Nutzung des Instruments „außertarifliches Entgelt“ ist für die Gewinnung bestimmter spezialisierter Fachkräfte aus einzelnen Berufsgruppen, wie Ärzten, Architekten oder Ingenieuren aufgrund der Arbeitsmarktlage und dem Bedürfnis nach solchen Fachkräften erforderlich und muss dementsprechend geregelt sein. Gleiches gilt für die Führungsposition von Fachbereichs- bzw. Amtsleitungen. Die Gewährung von übertariflichen Zulagen für bestimmte Berufe und Berufsgruppen ist ebenfalls ein Instrument zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften auf Dauer. Die bisherige Fachärzte-OGD-Richtlinie des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ist zum 31. Dezember 2018 ausgelaufen. Die Arbeitgeberrichtlinie des Verbandes kommunaler Arbeitgeber zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieuren (Fachkräfte-Richtlinie), hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2020. Die Richtlinie der VKA über eine Arbeitsmarktzulage sieht die Möglichkeit der Zahlung einer widerruflichen Zulage i.H.v. 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe vor. Die Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage fand bisher im KAV Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Aufgrund des demographischen Wandels stellt die Personalgewinnung- und Bindung für die Kommunen in Sachsen-Anhalt eine zunehmend größer werdende Herausforderung dar. Daher hat der Vorstand des KVA Sachsen-Anhalt e.V. in seiner Sitzung am 2. November 2018 die Anwendung der Richtlinie der VKA über eine Arbeitsmarktzulage beschlossen. Von dieser Richtlinie kann seit dem 1. Januar 2019 Gebrauch gemacht werden. Sofern keine tarifvertraglichen Regelungen getroffen werden, ist mit einer regelmäßigen Verlängerung genannter Richtlinien zu rechnen.

Die erforderlichen Erlasse der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zu Anwendung der oben genannten Richtlinie liegen bereits vor. Aus diesen Gründen sollte diese Möglichkeit in der Hauptsatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg geregelt sein.

Änderung der Zuständigkeit des Finanz- und Grundstücksausschusses:

Die Ergänzung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 dient der Klarstellung, damit die Zuständigkeitsbefugnisse zwischen Oberbürgermeister und Finanz- und Grundstücksausschuss aufeinander abgestimmt sind.

Die Ergänzung in § 8 Abs. 2 Nr. 4a) dient ebenfalls der Klarstellung, weil bis zu einem Betrag von 25.000 EUR der Oberbürgermeister zuständig ist.

§ 8 Abs. 2 Nr. 4b):

Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Gesetzeswortlaut in § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA zur Klarstellung, dass sich die Zuständigkeit für Vergleiche nicht nur auf den Fall bezieht, in dem Vergleiche geschlossen werden, sondern auch auf Fälle, in denen die Zustimmung zu deren Abschluss versagt wird.

Im Übrigen erfolgt ein klarstellender Hinweis auf die bislang schon bestehende Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bis zu einem Wert von 50.000 EUR.

§ 8 Abs. 2 Nr. 5:

Beabsichtigt ist eine Neuregelung im Hinblick auf den Abschluss von Miet-, Pacht und sonstigen Nutzungsverträgen über unbewegliches Vermögen.

Diese Regelung war aus rechtlichen Gründen notwendig, weil es sich hierbei um eine in der Praxis wichtige Fallgruppe handelt.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Finanz- und Grundstücksausschusses ist damit nicht verbunden. Bislang wurden Miet- und Pachtverträge unter der Fallgruppe des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA („Verfügung über Gemeindevermögen“) eingestuft (subsumiert), was jedoch nach nochmaliger rechtlicher Überprüfung nicht der Fall ist.

Bislang hat ohnehin der FGA (bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR bzw. der OB (bis 100.000 EUR) über Mietverträge entschieden, so dass nur die bisherige Zuständigkeit und Verfahrensweise rechtssicher fixiert wird. Andernfalls wäre für den Abschluss sämtlicher Miet- und Pachtverträge der Stadtrat zuständig, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Erweiterung der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr:

In § 8 Abs. 4 Nr. 4 ist eine Anhebung der Wertgrenze von 500.000 EUR auf 2.500.000 EUR vorgesehen.

Laut Gutachten der Federas Beratung Deutschland AG vom April 2010 über die Organisationsuntersuchung Dezernat VI (Handlungsempfehlung Nr. 18) sind die Wertgrenzen im interkommunalen Vergleich sehr niedrig.

Überdies trägt eine weitgehende Vereinheitlichung der Wertgrenzen auf 2.500.000 EUR bei den Ausschüssen zur Vereinfachung bei, zumal andere Ausschüsse bzw. derselbe Ausschuss für ähnliche Entscheidungen/Risiken bisher auch schon eine Kompetenz bis zu 2.500.000 EUR haben/hat und Gründe für eine unterschiedliche Behandlung nicht ersichtlich sind.

Z.B. entscheidet

- laut § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Vergabeausschuss abschließend über Vergaben bis zu 2.500.000 EUR Auftragssumme im Einzelfall
- laut § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b der Hauptsatzung der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für alle Entwicklungsmaßnahmen abschließend über die Zustimmung zu Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall,
- laut § 8 Abs. 2 Buchst. c der Hauptsatzung der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für alle Entwicklungsmaßnahmen abschließend über die Zustimmung zur Veräußerung von Grundstücken, Vergabe und Bestellungen von grundstücksgleichen Rechten und dinglichen Belastungen bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall,
- laut § 8 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a der Hauptsatzung der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Buckau abschließend über die Zustimmung zu Auftragsvergaben der Sanierungsträger bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall,
- laut § 8 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b der Hauptsatzung der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Buckau abschließend über die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken durch Sanierungsträger bis zu einem Wert von 2.500.000 EUR im Einzelfall.

Bei Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen kommt risikomindernd für die Verantwortlichkeit dieser Entscheidung hinzu, dass in der Regel keine Vergütungen an den Vertragspartner gezahlt werden, außerdem in der Regel eine 100 %-ige Vertragserfüllungssicherheit vereinbart wird.

Das Gremium Stadtrat könnte dadurch überdies entlastet werden und der Gremiendurchlauf von Vorlagen verkürzt werden.

§ 8 Abs. 7 neu:

In § 8 wurde in Abs. 7 zur Klarstellung geregelt, dass sich sämtliche Wertgrenzen auf den jeweiligen Nettobetrag beziehen. Dies entspricht der bisherigen Verfahrensweise.

Änderungen in § 11 - Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Abs. 1 Nr. 2 b) - Anpassung an den neuen Gesetzeswortlaut im Kommunalverfassungsgesetz (siehe die obigen Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Nr. 3)

Nr. 3 - rechtliche Klarstellung der Zuständigkeit im Hinblick auf Miet-, Pacht und sonstige Nutzungsverträge. Siehe insoweit die Erläuterungen zur Zuständigkeit des Finanz- und Grundstücksausschusses zu § 8 Abs. 2 Nr. 5.

Nr. 8 (bisläng Nr. 7)

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses in Personalangelegenheiten und die Änderungen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 verwiesen.

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Oberbürgermeisters sind aufeinander abzustimmen.

Die Gliederung in die Buchstaben a bis c erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

§ 12 Beigeordnete - Begrenzung des § 12 Abs. 1 auf die Zahl der Beigeordneten

Hinsichtlich der Regelung zu den Beigeordneten soll für die Zukunft nur noch die Zahl der Beigeordneten bestimmt werden, die Bezeichnung der Geschäftsbereiche soll entfallen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 68 Abs. 1 KVG LSA ist jetzt lediglich notwendig, in der Hauptsatzung die Anzahl der Beigeordneten zu nennen, die in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Die Zuweisung der Geschäftsbereiche der Dezernate obliegt allein dem Hauptverwaltungsbeamten.

Die Änderung ist im Hinblick auf mögliche Veränderungen in der Zukunft auch zweckmäßig. Es ist sinnvoll, dass deshalb insoweit keine Vorfestlegung in der Hauptsatzung erfolgt.

Die beabsichtigte Neuregelung deckt sich in diesem Punkt auch mit der empfohlenen aktuellen Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes LSA.

Die Geschäftsbereiche der Beigeordneten werden durch eine besondere Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters festgelegt.

§ 14 Einwohnerfragestunde

Nach dem neugefassten § 28 Abs. 2 S. 3 KVG LSA sind Einzelheiten zu Einwohnerfragestunden in der Geschäftsordnung zu regeln. Deswegen wird die bisherige Regelung in die Geschäftsordnung übertragen.

§ 15 Bürgerbefragungen

Die bisherige Regelung in § 15 war sehr allgemein gehalten. Um Rechtsklarheit für die Praxis zu haben, ist es erforderlich, die Regelung im Einzelnen auszugestalten. Dies muss zwingend in der Hauptsatzung erfolgen.

Hierbei sind insbesondere die Vorschriften des Statistikgesetzes LSA bzw. die

datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

In Absatz 1 wird der Zweck der Bürgerbefragungen näher erläutert.

Hinsichtlich der Form hat die Kommune ein Wahlrecht, ob sie die Bürgerbefragungen schriftlich und/oder elektronisch durchführt.

§ 16 Beauftragte

Nach einem Hinweis des Landesverwaltungsamtes bestehen rechtliche Bedenken an der derzeitigen Formulierung in § 16 der Hauptsatzung. Dieses empfiehlt eine restriktivere Fassung. Das Landesverwaltungsamt bezieht sich auf die Rundverfügung 10/2019 vom 3. April 2019. Aus dieser Rundverfügung geht hervor, dass Beiräte nicht unmittelbar demokratisch legitimiert seien und diesen grundsätzlich kein generelles Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen eingeräumt werden könne, ebenso wenig ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen. Auf Nachfrage des Rechtsamtes hat das Landesverwaltungsamt schriftlich bestätigt, dass diese im Erlass dargestellte Rechtslage nicht nur für Beiräte gelte, sondern auch auf Beauftragte zu übertragen sei. Besondere Rechte bestünden kraft Gesetzes gemäß § 78 Abs. 4 S. 2 KVG LSA nur für die Gleichstellungsbeauftragte.

Die Gleichstellungsbeauftragte wurde daher in einem separaten Absatz geregelt. Die Regelung orientiert sich am gesetzlichen Wortlaut des § 78 Abs. 4 S. 2 KVG LSA.

Für die sonstigen Beiräte und Beauftragten kann ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen sowie ein Rederecht indes nur im Einzelfall durch Beschluss durch das entsprechende Gremium bewilligt werden.

§ 16 Abs. 1 S. 2 wurde gestrichen. Eine ausdrückliche Nennung des Integrationsbeauftragten in der Hauptsatzung bedarf es nicht, da dieser bereits in der Satzung des Integrationsbeirates geregelt ist. Durch den Verzicht auf die Aufzählung der ehrenamtlich bestellten Beauftragten muss die Hauptsatzung nicht deshalb geändert werden, wenn weitere ehrenamtliche Beauftragte bestellt werden.

Durch den neu eingefügten Satz in § 16 Abs. 1 S. 6 wird klargestellt, dass ehrenamtlich bestellte Beauftragte rechtlich so zu behandeln sind, wie hauptamtliche Beauftragte.

§ 19 Ortschaftsräte

Es wird vorgeschlagen, dass die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Beyendorf-Sohlen künftig 7 statt wie bislang 9 beträgt.

In der Vergangenheit konnten die Mandate dieser Ortschaft nicht vollständig besetzt werden. Dies hätte Ergänzungswahlen zur Folge, welche unter Umständen auch nicht zur vollständigen Besetzung führen.

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA beträgt die gesetzliche Mindeststärke eines Ortschaftsrates 3 Ortschaftsräte.

Künftig würden dann alle drei Ortschaftsräte 7 Mitglieder haben.

§ 24 – Sprachliche Gleichstellung

Inhaltliche Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum 3. Geschlecht.

§ 25 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung wird als Neufassung beschlossen.

Die bisherige Hauptsatzung aus dem Jahre 2016 in der Fassung der Ersten und Zweiten Änderungssatzung treten außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 – Hauptsatzung

Anlage 2 – Synopse